

42

Aktenzeichen: 8 AZR 174/85

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 15. Januar 1987

- 8 AZR 174/85 -

I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 5. September 1984

- 3 Ca 1276/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 21. Februar 1985

- 13 Sa 1530/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsübertragung

Gesetz: BUrlG § 13 Abs. 1 Satz 1, § 7; Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in der chemischen Industrie, Stand 1. September 1983 § 12

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8. AZR 174/85

13 Sa 1530/84 Düsseldorf

Verkündet am
15. Januar 1987

Siegel,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 15. Januar 1987 durch die
Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Lei-
nemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter
Rheinberger und Sperl für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
[Die Revision der Klägerin](#)
[\(mobile App\)](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

teil des Landesarbeitsgerichts Düssel-
dorf vom 21. Februar 1985 - 13 Sa
1530/84 - wird zurückgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist seit 1978 im Betrieb der Beklagten als Ar-
beiterin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft
beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Manteltarifvertrag
für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in der chemischen
Industrie, Stand 1. September 1983 (MTV), Anwendung. Dort heißt
es:

"§ 12

Urlaub

I.

Urlaubsanspruch

.....

2. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

.....

4. Der Anspruch auf vollen Jahresurlaub ent-
steht erstmals für das auf das Eintritts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

jahr folgende Urlaubsjahr, sobald das Arbeitsverhältnis sechs Monate bestanden hat.

.....

10. Der Urlaub ist spätestens bis 31. März des folgenden Kalenderjahres zu gewähren.

Der Urlaubsanspruch erlischt, wenn er nicht bis dahin geltend gemacht worden ist."

Vom 23. Januar bis 2. April 1984 war die Klägerin arbeitsunfähig erkrankt. Am 26. März 1984 forderte sie von der Beklagten ihren Resturlaub aus dem Jahre 1983 in Höhe von acht Tagen. Die Beklagte berief sich darauf, dieser Urlaubsanspruch sei erloschen.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr acht Tage Resturlaub aus dem Jahr 1983 zu gewähren.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg.

Zu Recht haben die Vorinstanzen die Klage abgewiesen. Der Urlaubsanspruch der Klägerin für 1983 ist erloschen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

I. Der der Höhe nach unstreitige Anspruch der Klägerin auf restlichen Urlaub für 1983 war nach der mit §§ 1, 4 BUrlG übereinstimmenden Tarifregelung (§ 12 I Nr. 2 und 4 MTV) Anfang des Jahres 1983 entstanden. Nachdem die Klägerin den Urlaub bis zum 31. Dezember 1983 nicht genommen hatte, war er in das Urlaubsjahr 1984 übergegangen. Dies folgt aus § 12 I Nr. 10 Satz 1 MTV. Danach wird nicht genommener Urlaub in das nächste Kalenderjahr übertragen, ohne daß die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG vorzuliegen brauchen (vgl. Urteil des Senats vom 31. Oktober 1986 - 8 AZR 244/84 -, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen, zur Veröffentlichung bestimmt).

II. Der Urlaubsanspruch der Klägerin ist jedoch mit Ablauf des 31. März 1984 erloschen.

1. Nach § 12 I Nr. 10 Satz 1 MTV ist Übertragener Urlaub spätestens bis 31. März des folgenden Kalenderjahres zu gewähren. Diese Bestimmung regelt keine weitere Übertragung für den Fall, daß ein entstandener Urlaub wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit bis zum 31. März des Folgejahres nicht verwirklicht werden kann. Insoweit unterscheidet § 12 I Nr. 10 Satz 1 MTV sich nicht von § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG. Dies hat der Senat in dem vorbezeichneten Urteil entschieden. Er ist damit der Auffassung des Sechsten Senats im Urteil vom 13. Mai 1982 - 6 AZR 12/80 - gefolgt. Daran ist festzuhalten.

Soweit die Revision demgegenüber darauf abstellt, daß nach

§ 12 I Nr. 10 Satz 1 MTV der Urlaub bis zum 31. März des fol-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

genden Kalenderjahres "zu gewähren" ist, während der Urlaub nach § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG bis zu diesem Zeitpunkt "gewährt und genommen" werden muß, ist ihr nicht zu folgen. Die Tarifnorm befristet nicht nur das Recht des Arbeitgebers, den Urlaub zu erteilen, sondern auch das des Arbeitnehmers, ihn zu nehmen. Dies folgt daraus, daß § 12 I Nr. 10 Satz 2 MTV vom Arbeitnehmer die Geltendmachung vor Ablauf des Übertragungszeitraums verlangt, wenn er vermeiden will, daß der Urlaub erlischt.

2. An diesem Ergebnis ändert sich nichts dadurch, daß die Klägerin am 26. März 1984 wegen des Resturlaubs bei der Beklagten vorstellig geworden ist. Dadurch hat sie den Urlaub nicht im Sinne des § 12 I Nr. 10 Satz 2 MTV geltend gemacht.

Im Urteil vom 13. November 1986 - 8 AZR 212/84 - (zu I 2 der Gründe, zur Veröffentlichung bestimmt) hat der Senat im Anschluß an die Entscheidung des Sechsten Senats vom 7. November 1985 (- 6 AZR 62/84 - AP Nr. 8 zu § 7 BUrlG Übertragung) angenommen, die wirksame Geltendmachung des Urlaubsanspruchs im Sinne einer solchen Tarifbestimmung setze voraus, daß der Urlaub vor dem Eintritt der Befristung noch erfüllt werden könne. Daran ist festzuhalten. Der Urlaubsanspruch der Klägerin konnte vor dem 31. März 1984 nicht, auch nicht teilweise, erfüllt werden. Die Klägerin war arbeitsunfähig erkrankt, als sie den Urlaub von der Beklagten forderte. Dies änderte sich bis 31. März 1984 nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

Der Beklagten war es somit bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich,
die Klägerin von der Arbeitspflicht zu befreien.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Rheinberger

Sperl

